

**Kirchengesetz zur Änderung von  
Artikel 132, 148 und 151 und zur Aufhebung von Artikel 162  
der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

vom ... Januar 2022

**Entwurf**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

**Änderungen**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 132 Absatz 2 Buchstabe d) werden die Wörter „/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)“ gestrichen.

42. In Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe k) wird Satz 2 aufgehoben.

23. Artikel 151 erhält folgende Fassung:

„Artikel 151

(1) Die rechtsverbindliche Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland kann durch jedes hauptamtliche Mitglied der Kirchenleitung erfolgen. Sie bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Rechtsverbindlich vertreten kann auch die Dezernentin oder der Dezernent im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan oder eine beauftragte Person aufgrund der Delegation. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan oder der Delegation vertritt auch die Dezernentin oder der Dezernent oder eine beauftragte Person die Evangelische Kirche im Rheinland. Die Vertretung bedarf der Schriftform. Urkunden sind zusätzlich zu siegeln. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Kirchenleitung kann die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung oder im Einzelfall durch Vollmacht übertragen.“

34. Artikel 162 wird aufgehoben.

## § 2

### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.